

**Fachprüfungsordnung des
Masterstudiengangs
„Geoinformatik und Geodäsie“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 27.06.2013**

Auf der Grundlage des Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14.11.2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 208, 211) hat der Akademische Senat der Hochschule Neubrandenburg die nachfolgende Satzung als Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geoinformatik und Geodäsie“ erlassen:

**§ 1
Akademischer Grad**

(1) Das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Geoinformatik und Geodäsie“ mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Engineering (M. Eng.)“ abgeschlossen.

(2) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) Soll das konsekutive Master-Studium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Bachelor-Studiengang „Geoinformatik“, „Geodäsie und Messtechnik“ oder einen affinen Studiengang aufgenommen werden und liegt das Bachelor- oder ein sonstiges Abschlusszeugnis aus Gründen, die die Bewerberin/der Bewerber nicht zu vertreten haben bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, können Bewerberinnen und Bewerber befristet vorläufig zugelassen werden, wenn alle Module außer der Abschluss-Arbeit erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Befristung gilt für die ersten sechs Wochen nach Start des ersten Master-Semesters. Die Bewerberin / der Bewerber hat vor Beginn des ersten Semesters einen Nachweis zu erbringen, dass zum Zeitpunkt des Studienbeginns sämtliche Module außer der Abschluss-Arbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

(2) Hat der Bewerber / die Bewerberin einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang abgeschlossen, sind vor der Aufnahme des Studiums zusätzliche Module auf Bachelorniveau im Umfang von 30 ECTS zu absolvieren. Werden die Module an der Hochschule Neubrandenburg belegt, so sind diese aus dem Angebot der Bachelor-Studiengänge „Geoinformatik“ oder „Geodäsie und Messtechnik“ zu wählen. Die Auswahl bzw. Zusammenstellung der Module ist durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs „Geoinformatik und Geodäsie“ zu bestätigen und im Zulassungsbescheid festzuschreiben.

(3) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung drei Semester. Hierin ist die für die Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten. Im Falle des Absatzes 2 beträgt die Regelstudienzeit vier Semester.

(4) Es handelt sich um ein Vollzeitpräsenzstudium.

(5) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

§ 3 Anrechnungen

Bis zu 20 der in im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte können zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen, der interdisziplinären Verbreitung und Fachwissenschaftlichen Vertiefung des Studiums im Rahmen von StudiumPlus sowie im Rahmen eines Studiums an anderen Hochschulen im In- und Ausland angerechnet werden, wenn sie sich in das fachliche Profil des Studiengangs einfügen und der Erwerb unverzichtbarer Kernkompetenzen dennoch gesichert ist. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs „Geoinformatik und Geodäsie“.

§ 4 Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(2) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 RPO gilt entsprechend, § 18 Absatz 1 Satz 10 RPO bleibt unberührt.

§ 5 Zulassung zu den Modulprüfungen

Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 54 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 6 Umfang und Art der Hochschulprüfungen

Alle belegte Module gehen mit ihrer jeweiligen Bewertung in die Endnote des Master-Abschlusses ein. Dabei sind die Noten entsprechend ihres Anteils am Arbeitsaufwand (ECTS) zu wichten.

§ 7 Master-Arbeit

(1) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Master-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschluss-Kolloquium.

(2) Die Lage der Master-Arbeit ergibt sich aus der Studienordnung und ist im letzten Semester der Regelstudienzeit zu schreiben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 5 Monate. Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 gegeben, ist die Masterarbeit spätestens zwei Wochen nach Beginn des dritten Semesters anzumelden. Dies schließt eine frühere

Anmeldung nicht aus, es sei denn, die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt. Dabei ist die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

(4) Die Bewertung der Master-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Einreichung erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Die jeweilige Note einer Prüferin/eines Prüfers ergibt sich aus dem dreifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Bei Abweichungen zwischen den Bewertungen der beiden Prüfer von mehr als einer ganzen Note für die schriftliche Arbeit bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen. Die Gesamtnote wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

Wiederholungen von Prüfungen und Fristen sind entsprechend § 29 der RPO geregelt.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für die Studierenden, die sich zum Wintersemester 2013/14 immatrikulieren.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senates der Hochschule Neubrandenburg vom 22.05.2013 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 27.06.2013.

Neubrandenburg, den 27.06.2013

**Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences -
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Anlagen:

- 1 Prüfungsplan (Regelprüfungstermine)
- 2 Diploma Supplement